

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER AUSKUNFTS-/ ÜBERMITTLUNGSSPERRE

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Anschrift)

Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts-/ Übermittlungssperren:

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

- Übermittlungssperre an eine öffentlich-rechtliche Religions-Gesellschaft, der man nicht selbst, aber ein Familienmitglied angehört (§ 32 Abs. 2 HMG)
- Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 HMG)
- Übermittlungssperre für Alters- und Ehejubiläumsdaten (§ 35 Abs. 3 HMG)
- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und ähnlichen Trägern von Abstimmungen (§ 35 Abs. 1 und 2 HMG)
- Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten an Private (einfache Melderegisterauskunft) im Falle des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 a HMG)
- Widerspruch gegen die Erteilung einer Melderegisterauskunft, die erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt wird (s. BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – 6C 05/05)

Dietzenbach,

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

- Auskunftssperre gem. § 34 Abs. 5 HMG Sperre jeder Melderegisterauskunft (**nur bei Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit us w.**)
Auskunftssperre der Grunddaten und der erweiterten Grunddaten

Eine Erläuterung zu der Auskunftssperre gem. § 34 Absatz 5 finden Sie auf der Folgeseite dieses Antrages.

Bitte legen Sie Ihrer schriftlichen Begründung geeignete Nachweise bei.

Über die Entscheidung Ihres Antrages auf Eintragung einer Auskunftssperre gem. § 34 Abs. 5 erhalten Sie einen Bescheid.

Dietzenbach,

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

AUSZUG AUS DEM HESSISCHEN MELDEGESETZ (HMG)

§ 34 Abs. 5 HMG:

Die Auskunftssperre wird auf Antrag eingetragen, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die eine Annahme rechtfertigen, dass ihm hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Diese Auskunftssperre gilt allerdings nicht gegenüber Behörden und kann im Einzelfall auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn zum Beispiel ein Gläubiger einen Schultitel vorlegen kann und die Auskunft benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Begründung zur Auskunftssperre gem. § 34 Absatz 5 HMG:

Dietzenbach,

(Ort und Datum)

(Unterschrift)